

und bey einer reichen Lann es ein starkes Object werden. Ist es nun einmal so hergebracht, daß das Stroh und jene Abgänge bezahlt werden müssen, so muß man es freylich geschehen lassen, weil der abziehende Pächter eben so behandelt werden muß, als es bey seinem Anzuge geschah. Allein die Bezahlung muß doch nach wirthschaftlichen, durch erfahrene Landwirthe zu würdigenden Preisen geschehen, und am besten wäre es, daß der Verpächter dem abziehenden Pächter den Erfaß gäbe und dadurch die Ablieferung alles vorräthigen Strohes und Mistes ohne Entgeld fürs Künstige eingeführt würde. Um allen besorglichen Mißbräuchen hiebey vorzubeugen, würde alsdann in dem letzten Pachtjahre, wenn der Pächter abzieht, ein besonderer Aufseher zu bestellen und zu beeidigen seyn, damit mit dem Strohe gebühlich umgegangen werde. Wegen jener wirthschaftlichen Bezahlung des ganzen Vorraths jener Bedürfnisse, von denen schlechterdings nichts weggebracht werden darf, muß also auch mit dem neuen Pächter bey Schließung der Pacht das Nöthige verabredet werden.

§. 29.

Mit dem Mist aller Art hat es eine gleiche Bewandniß und der Regel nach müßte der vorräthige ohne Entgeld zurückgelassen werden. Das Stroh dazu giebt der Acker umsonst her und bey der Ertrags-Berechnung des Viehes ist auch darauf nichts gerechnet, man müßte denn den Unfaß auf das güste Vieh dahin ziehen wollen. Indessen liegt in der bewilligten Bezahlung der Düngung nach einer gewissen Taxe ein gewisses Argument für die bewilligte Bezahlung auch des vorräthigen Mistes. Bloß auf die Bezahlung der Unkosten, die durch das Hinfahren des Mistes auf den Acker verursacht werden, kann man wohl die bestimmte Vergütung nicht rechnen. Denn die Kosten auf das Spannwerk sind im Anschlage abgesetzt. Muß der vorräthige Mist nun aber bezahlt werden: so kann und muß es doch auf keine andere Weise geschehen, als daß die Bezahlung in einem Verhältnisse mit der Nutzung stehe. Den billigsten Fuß, den man hiezu annehmen kann, würde wohl der seyn, daß die Bezahlung des auf dem Hofe befindlichen Mistes nach der Vergütung der Düngung auf dem Acker bestimmt wird. Wird nun hier der Morgen mit 2 Kthl. im vollen Dünger bezahlt und 8 Fuder gehören auf einen Morgen: so würde ein Fuder in der Düngung zu 6 ggr. anzuschlagen seyn. Stehet man nun aber einmal eine Bezahlung für den auf den Acker gebrachten Mist zu: so muß auch das Fuhrlohn in Anschlag gebracht werden, und man wird ganz billig seyn, wenn man hierauf die Hälfte rechnet. Ein Fuder auf der Miststätte befindlichen

lichen